

# Kampf um den Dampf

Seit 20. November 2014 gilt: **E-Zigaretten** unterliegen weder dem Arzneimittel-, noch dem Medizinproduktegesetz, sie bleiben Genussmittel. Doch nicht jeder akzeptiert diese Regelung.

**A**ls in Deutschland 2008 das Rauchverbot auch in die Gaststätten einzog, nahm man den Rauchern ihr letztes öffentliches Refugium. Viele Nikotinabhängige wollten das nicht hinnehmen und so kam die Alternative, die E-Zigarette, zu diesem Zeitpunkt gerade recht. Obwohl man die Produkte schon einige Jahre zuvor online bestellen konnte, entstanden erst mit der Markteinführung 2007 die ersten Läden in Deutschland. Dort konnte man ausprobieren, wie das „Dampfen“ funktionierte – und aus dem Nischenprodukt wurde ein Trend.

**Rechtliche Einordnung** Befürworter der E-Zigarette behaupten, sie sei gesünder als die Tabakzigarette. Das stimmt vielleicht sogar, doch selbst beim Verdampfen nikotinfreier Liquids setzt auch die E-Zigarette Substanzen wie Propandiol oder Linalool frei. Propandiol ist als Zusatzstoff zugelassen, man findet ihn zum Beispiel auch in Kaugummi. Und der Duftstoff Linalool ist ein natürlicher Bestandteil ätherischer Öle. Allerdings gelangen diese Stoffe über das Aerosol direkt in die Lunge und es ist noch nicht klar, ob sie dort Schaden anrichten können. Dazu kommt, dass die Inhaltsstoffe der Liquids nicht immer der Kennzeichnung entsprechen. So fand man selbst in nikotinfreien Liquids Spuren dieses Nervengifts. Darüber hinaus können Dampfer ihre Liquide selbst zusammensetzen, was die Gefahr un-



© Miriam Dörr / fotolia.com

erwünschter Nebenwirkungen noch erhöht. Erwachsenen steht es natürlich frei, ihrem Körper potenziell gesundheitsschädliche Substanzen zuzuführen, Gesundheitsminister sehen das Risiko jedoch im freien Verkauf ohne Altersgrenze: Kinder und Jugendliche könnten geschädigt werden, ja, die E-Zigarette könne gar den Einstieg in eine Raucherkarriere bedeuten. All diese Gründe führen immer wieder dazu, dass Gemeinden oder Länder gegen den Rechtsstatus der E-Zigarette klagen – meist postwendend gefolgt von Gegenklagen einzelner Händler oder Nutzer des Produktes.

**Nikotin macht noch kein Arzneimittel** Der rechtliche Hebel, den Gegner der E-Zigarette dabei haben, ist die Tatsache, dass die Liquids das gesundheitsschädliche Nikotin enthalten können. Um Handel und Vertrieb einzuschränken, wurde daher immer wieder die Einordnung als Arzneimittel oder Medizinprodukt gefordert, denn das bedeutet einen langen Zulassungsweg und den Ver-

### KEINE HERKÖMMLICHE ZIGARETTE

In der E-Zigarette wird kein Tabak verbrannt, sondern ein darin enthaltenes Liquid elektronisch erhitzt und der Dampf inhaliert. Genau dieser Unterschied sollte den Rauchern wieder zu ihrem Genuss verhelfen und das Rauchverbot aushebeln. Rein rechtlich gesehen ist das korrekt. Dampfen ist nicht rauchen, es werden weder Tabak noch die mindestens 60 schädlichen Nebenprodukte einer normalen Zigarette verbrannt. Ein „Passivrauchen“ – damals ausschlaggebend für das Nichtraucherschutzgesetz – gibt es ebenfalls nicht. Ob das „Passivdampfen“ gesundheitsgefährdend ist, ist noch nicht bekannt.

trieb ausschließlich in Apotheken. Doch die Sache hat einen Haken: Solange das Nikotin in einem Produkt nicht als Arzneimittel oder die E-Zigarette als Medizinprodukt dient, ist eine solche Einordnung rechtlich nicht möglich. Das heißt: Die E-Zigarette müsste ein Produkt zur Rauchentwöhnung sein und auch ausschließlich als solches beworben werden. So wie Nikotinpflaster oder Nikotinkaugummis unterstünde sie dann dem Arzneimittel-/Medizinproduktegesetz und dürfte nur noch in Apotheken vertrieben werden. Doch dazu braucht es eindeutige Studien, die eine solche Wirkung nachweisen würden – und die liegen nicht vor.

Natürlich haben die Vertreter daran auch kein Interesse. Sie wollen sich den freien Handel mit der E-Zigarette nicht nehmen lassen. Außerdem fordern sie, dass für die E-Zigarette die Einschränkungen des Nichtraucherschutzgesetzes aufgehoben werden. Und so geht der Kampf weiter. Im November 2014 hat das Bundesverwaltungsgericht

endgültig entschieden, dass E-Zigaretten und Liquids nicht als Arzneimittel oder Medizinprodukt einzustufen sind. Vielmehr sind sie Genussmittel wie Tee oder Kaffee und damit weiterhin deutschlandweit frei verkäuflich. Rechtlich gesehen wäre damit auch das „Dampfen“ überall erlaubt. Tatsächlich gibt aber bisher nur Nordrhein-Westfalen den Genuss der E-Zigarette in Gaststätten frei. Die Deutsche Bahn erlaubt das „Dampfen“ zwar nicht in Zügen, aber zumindest auf Bahnsteigen. Ob und in welchem Umfang der Genuss der E-Zigarette erlaubt ist, bleibt also nach wie vor häufig eine Sache des Ermessensspielraums und nicht der Rechtslage. In Deutschland „dampfen“ etwa zwei Millionen Menschen. Und Studien haben gezeigt, dass Kinder und Jugendliche die E-Zigarette als Einstieg in das Rauchen unattraktiv finden. ■

Dr. Holger Stumpf,  
Medizinjournalist

Anzeige

**Bambini**  
Kinderarzt



Natürlich helfen. Natürlich wirksam.

„Wenn Kinder der Husten quält, bin ich für sie da.“



Werden Sie Fan von Bini Bambini



Bronchobini • Zul.-Nr.: 6152951.00.00 / Streukügelchen für Säuglinge ab 6 Monaten, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche u. Erwachsene / Zus.: Wirkst.: In 10 g Streukügelchen sind verarbeitet: Atropa bella-donna D5, Bryonia D3, Cetraria islandica D3, Drosera D3 jew. 5 mg, Psychotria ipecacuanha D3 10 mg, Sonst. Bestandt.: Sacrose 10,0 g g. Anw.geb.: Sie entsprechen den homöopath. Arzneimittelbildern. Dazu gehört: Besserung der Beschw. bei Entzündg. der Atemwege. Hinweis: Bei länger anhaltenden Beschw., bei Atemnot, bei Fieber o. eitrigem o. blutigem Auswurf sollte ein Arzt aufgesucht werden. Gegenanz: Keine bekannt. Vorsichtsmaßn. f. d. Anwendg.: Zur Anwendg. bei Säuglingen unter 6 Monaten liegen keine ausreichend dok. Erfahrungen vor. Es soll deshalb bei Säuglingen unter 6 Monaten nicht angewendet werden. Nebenwirk.: Keine bekannt. Hinweis: Bei der Anwendg. von homöopath. Arzneimitteln können sich vorhandene Beschw. vorübergehend verschlimmern (Erstverschlimmerung). In diesem Fall sollte das Arzneimittel abgesetzt werden. Warnhinweise: Enth. Sacrose. Nicht über 25 °C lagern.

Biologische Heilmittel Heel GmbH, Dr.-Reckeweg-Straße 2-4, 76532 Baden-Baden, www.heel.de

-Heel